



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post

DEUVET e.V.  
Postfach 1102  
83116 Obing

mailto: praesident@deuvel.de

**Luftreinhalteplanung**

Ausnahmen für Oldtimer bei möglichen Fahrverboten für Dieselfahrzeuge

Ihr Schreiben vom 22.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Eingabe vom 22.11.2018 hatten Sie mich gebeten zu prüfen, ob für Kraftfahrzeuge mit H- bzw. 07- Kennzeichen in geografisch fest gelegten Fahrverbotszonen Befreiungen von diesen Fahrverboten möglich sind und wie bei temporären Fahrverboten Ausnahmereglungen gelten würden.

Mit Inkrafttreten der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringen Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) am 01.07.2007 hat der Ordnungsgeber festgelegt, dass Fahrzeuge von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des BImSchG auch dann ausgenommen sind, wenn sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 mit einer Plakette gekennzeichnet sind. Darunter fallen auch gemäß Nr. 10. des Anhangs 3 – Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 1 der 35. BImSchV - Fahrzeuge gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (Oldtimer), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 (Kennbuchstaben „H“ als amtlichen Zusatz hinter der

Datum: 11.12.2018

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
53.01.61-05 Allgemein-1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Schreiber  
Zimmer: 064  
Telefon:  
0211 475-2239  
Telefax:  
0211 475-  
thomas.schreiber@  
brd.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



Erkennungsnummer) oder 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen (Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „07“).

Danach sind die o.a. Fahrzeuge nicht nur von Fahrverboten in bereits bestehenden Umweltzonen befreit, sondern auch auf Strecken und/oder Zonen, in denen ein Verbot für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor gilt.

In diesem Zusammenhang darf ich mir noch den Hinweis erlauben, dass im Regierungsbezirk Düsseldorf in den offengelegten Entwürfen der Luftreinhaltepläne für die Städte Düsseldorf und Essen keine derartigen Fahrverbote vorgesehen sind. Es ist zwar zutreffend, dass das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mit Urteil vom 15.11.2018 – 8 K 5068/15 - Fahrverbote für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor für einige Stadtbezirke der Stadt Essen und auch für einen Streckenabschnitt der BAB A40 angeordnet hat, dieses Urteil aber noch nicht rechtskräftig und der Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten ist. Erst dann steht fest, ob es zu Fahrverboten kommt oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Nils Friege